

**bekannt gemacht am 02.06.2026**

## **Erneute Bekanntmachung**

### **Satzungsbeschluss über die 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Vierraden**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat am 21. Juni 2012 die 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Vierraden, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textliche Festsetzungen (Teil B) nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Das Satzungsdokument litt an einem formellen Fehler in den Verfahrensvermerken 2. Ausfertigung und 3. Bekanntmachung. Es erfolgte die Datumseintragung nicht entsprechend der Verfahrensfolge. Daher erreichte die 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Vierraden keine Rechtswirksamkeit.

Die Ausfertigung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Vierraden bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textfestsetzungen (Teil B) sowie die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß §10 Abs.3 BauGB müssen wiederholt werden.

### **Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Vierraden in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).**

Jedermann kann die 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Vierraden mit der Begründung nach § 10a Absatz 1 BauGB in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Alte Fabrik, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, im Fachbereich 3, Abteilung Stadtplanung, zu den Sprechzeiten:

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die in Kraft getretene 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Vierraden wird mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend auch auf der Internetseite der Stadt Schwedt/Oder unter [www.schwedt.eu](http://www.schwedt.eu) (Bauen und Wohnen/Stadtentwicklung/Bauleitplanung/Rechtskräftige Bebauungspläne für Ortsteile) eingestellt und über das Internetportal des Landes Brandenburg unter [www.uvp-verbund.de/bb](http://www.uvp-verbund.de/bb) zugänglich gemacht.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine nach § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schwedt/Oder geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Schwedt/Oder,

Annekathrin Hoppe  
Bürgermeisterin